

Vorig von gotes gnaden hertzen zu Sachse
Landtgraf zu Dornien und Marggraf zu Meissen

unsere Breue zuvor zusamen und vorson loben Besunderen / Wir haben
Eure widerwärtig / Jun Garen Magistern Kayserliche Gerechtigkeit solangem Inhalt
Garen lösen / und ihre dieselbige freigegeben / die uns darauß mit Rechtlichen
Breitst begreuet / wie sie die Jungezeit Jungezeiten
ausricht / wie wir im Vorsehen fürstentum der Ordnung offentlich Gethun / das
dem and wedlich Rindsthaft sein entgalte / und absteigende / in die offentliche
werden solle / mit angebotter blouffige Seite darjune wider ihre kein andernung zu
zulassen / wir sein wie eine solche Ordnung / dahin sie sich davor wollest nicht /
Sunder das wolle Jungezeiten / das alwege disse Jun alten proant und edung gehalten /
Nun sich ein unbelamter / in dem man ein Algezeiten beget / in der lassen wolle /
das dieselbig sein absteigende Rindsthaft freigegeben / und das aber solches
Kogum Magistern Gerechtigkeit Garen nach / von dem wie eine für sich kein argos
vernehmen / sie auch disse / darjune man ihre offentlich absteigende / wider in mit
angefigot gebreuet werden solle / Sonst wie nicht für pilling ansehen / Wie
sindt aber wie eine Gebottig / weil sie sich und das sein so sie und wanniglig wider
sine fürstentum vernehmen / normale für uns für Rindstille für schon reberot / eine
und so man off sein ansehen / was veret und pilling ist widerfahen / und wie
holffen lassen / Jungezeiten sie wollest das mit Besten / sonderer billig voffetigt
sein / Das wollest wie nicht off eine seidenen Chutwerts wie gnadiger Magister
nicht progen / haben in des dem am fünfsten tage des Monats

Junge Chutwerts

